

Abwasserbeseitigungssatzung (dezentrale Abwasseranlage) der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit den § 3 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) sowie des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf am 25.03.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die Beseitigung des im Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden auf nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung als besondere öffentliche Einrichtung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage). Die Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung (zentrale Abwasseranlage), insbesondere über Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage, bleiben unberührt.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solcher Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der dezentralen Abwasseranlage sind.
- (3) Zur dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt und ein Anschlusszwang an die zentrale Abwasseranlage nicht besteht. Soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, besteht ein Anschlusszwang nicht.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Der Anschlusszwang entsteht mit der Aufforderung der Samtgemeinde zum Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 8 gilt – der dezentralen Abwasseranlage zuzuführen. Soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, besteht ein Benutzungszwang nicht.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für auch und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen Erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zwei Jahre nach ihrer Erteilung mit Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn des Bauvorhabens einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu erteilen:

1. Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
3. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entwässerungsfahrzeug

§ 7

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 8

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlambeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen nicht in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden):
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidungen verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wert- Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe:
- Sole, schwefel- und moorhaltige Abwässer

§ 9

Entleerung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Samtgemeinde regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser wird nach Wahl der Samtgemeinde einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenleerung anzuzeigen.
 2. Grundstückskleinkläranlagen werden einmal jährlich entschlammt.
- (3) Die Samtgemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festsetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 10

Befreiung

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 11

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde Nenndorf durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftwidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

§ 12

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i.V.m. den §§ 42, 43 und 45 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S.347), geändert durch § 80 Absatz 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), ein Zwangsgeld bis zu 100 000,- DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 des Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 2. § 9 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 3. § 9 Absatz 3 die Entleerung behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

§ 14

Abgaben

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage werden Abgaben nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 15

Genehmigungsgebühr

- (1) Für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erhebt die Samtgemeinde eine Verwaltungsgebühr von 100,- DM.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Antrag auf die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 16

Übergangsregelung

Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, sind die Entwässerungsanträge nach § 6 einen Monat nach Entstehung des Anschlusszwanges einzureichen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.
Bad Nenndorf, 25.03.1986

Bad Nenndorf, 18.4.1986

Samtgemeinde Nenndorf

Götze
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindedirektor
Möllmann

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 21.5.1986, Nr. 14 veröffentlicht und trat am 1.1.1987 in Kraft.